

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Wahlordnung der Universität Kassel	
hier: Änderungsordnung vom 04. Mai 2011	2269

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: [gobrecht@uni-kassel.de](mailto:gobrecht@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Wahlordnung der Universität Kassel vom 02. November 2000  
(zuletzt geändert am 13. Juli 2005)**

hier: Änderungsordnung vom 04. Mai 2011

**Artikel 1  
Änderungen**

**1. § 9 wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„ 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind (administrativ-technische Mitglieder).“

In Abs. 3 wird „§ 71 HHG“ durch „§ 62 HHG“ ersetzt.

Als neuer Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Nicht wahlberechtigt sind Personen, deren Freistellungsphase zwischen dem Stichtag des Wählerverzeichnisses und dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Gremiums beginnt.“

**2. § 10 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, das Wählerverzeichnis einzusehen.“

In Abs. 3 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 3 HHG“ durch „§ 32 Abs. 3 HHG“ ersetzt.

**3. § 12 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„(8) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und gegebenenfalls des Telefonanschlusses und/oder einer E-Mail-Adresse zu benennen.“

**4. § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, werden die restlichen Sitze nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 aus den anderen Listen derselben Gruppe besetzt.“

**5. § 25 wird wie folgt geändert**

Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein Mitglied beurlaubt oder abgeordnet, so ruht sein Mandat.“

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, werden die Sitze nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 und 2 aus den anderen Listen derselben Gruppe besetzt.“

**6. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

In Satz 2 wird „§ 42 Abs. 4 S. 2 HHG“ durch „§ 36 Abs. 4 S. 2 HHG“ ersetzt.

**7. § 27 Abs. 1 bis 7 wird wie folgt gefasst:**

„§ 27 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten legt der Hochschulrat dem Senat einen Vorschlag zur Größe der paritätisch besetzten Findungskommission zur Zustimmung vor. Der Hochschulrat beschließt die Größe der Findungskommission. Senat und Hochschulrat wählen anschließend die Mitglieder der Findungskommission. Die Kommission wählt ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden, der bzw. die die Sitzungen leitet und die laufenden Geschäfte führt.

(2) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, von der Findungskommission öffentlich auszuschreiben. Dazu beschließt die Findungskommission den Ausschreibungstext und legt die Ausschreibungsfrist sowie die Formen der Veröffentlichung fest.

Weiterhin befindet sie über die Möglichkeit einer Anfrage bei möglichen Kandidatinnen bzw. Kandidaten ggf. auch über Vermittlung.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wertet die Findungskommission die Bewerbungen aus und benennt die in einem ersten Durchgang gem. Abs. 4 anzuhörenden Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Findungskommission hört die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber an und unterbreitet dem Hochschulrat eine Empfehlung für den Wahlvorschlag. Der Hochschulrat beschließt einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll.

(5) Der Hochschulrat lädt die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zur öffentlichen Anhörung im Erweiterten Senat ein.

(6) Der Erweiterte Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Findungskommission auffordern, die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten neu auszuschreiben.

(7) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Wahlsitzung soll spätestens sechs Wochen nach der öffentlichen Anhörung stattfinden.“

**8. § 28 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats abgewählt werden.

(2) Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats.“

**9. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen. Wahlvorschläge mit schriftlicher Einverständniserklärung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen und der Bewerber können bis zum Ablauf des zwölften Arbeitstages vor der Wahlsitzung dem Wahlvorstand eingereicht werden. Der Vorschlag der Präsidentin

der des Präsidenten bedarf der Zustimmung des Hochschulrats. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Einladung zur Wahlsitzung bekannt zu geben.

## **Artikel 2**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **1. In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

#### **2. Neufassung**

Die Wahlordnung der Universität Kassel vom 02. November 2000, zuletzt geändert am 13. Juli 2005, wird unter Einarbeitung dieser Änderungsordnung in einer Neufassung veröffentlicht.

Kassel, den

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Präsident